

Nutzungsbedingungen Sage Customer View/Sage Reports (Sage Data Platform)

Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Leistungen, die dem Anwender eines Produkts der "Sage Data Platform" Produktfamilie, z.B. Sage Business Sync oder Sage Reports zur Verfügung stehen.

1 Leistungsvoraussetzungen

1.1 Software

Die Leistung kann nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Installation der Standardsoftware Sage Office Line Evolution ab Version 2014.2 genutzt werden. Der jeweils aktuellste freigegebene Programmstand der aktuellsten Version dieser Standardsoftware, die eine Unterstützung der Produkte der Sage Data Platform Produktfamilie beinhaltet, ist hierfür erforderlich. Zudem erfordert die Nutzung der Software das Bestehen eines gültigen Subskriptionsvertrags bezüglich der Leistungen der Sage Data Platform.

Die Lizenzierung dieser Standardsoftware ist Gegenstand einer separaten Lizenzvereinbarung.

1.2 Installation

Voraussetzung der Leistung ist die Installation von Sage Office Line Evolution ab Version 2014.2 samt dem Zusatzmodul Sage Business Sync gemäß den Hinweisen des Installationsassistenten.

1.3 Sage Data Platform

Voraussetzung der Leistung ist des Weiteren das Anlegen eines oder mehrerer Accounts für die Sage Data Platform (derzeit mittels Sage ID).

1.4 Kein Anspruch auf Herbeiführung

Die Beschreibung der Leistungsvoraussetzungen gibt dem Anwender kein Recht gegenüber Sage auf Herbeiführen der Voraussetzungen jenseits der zwischen Anwender und Sage getroffenen Vereinbarungen.

2 Leistungen der Sage Data Platform Komponenten

2.1 Abschließende Regelung

Mit Abschluss des Vertrages über eines der Produkte aus der Sage Data Platform

Produktfamilie erhält der Anwender bezüglich der Software Sage Data Platform ausschließlich die Rechte, die in dieser Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung dargestellt werden.

Sage Data Platform bezeichnet hierbei das Programm Sage Customer View und das Programm Sage Reports sowie dazugehörige Software-Komponenten (bspw.: Sage Business Sync).

Sage Business Sync bezeichnet das Zusatzmodul der Sage Office Line Evolution zur Nutzung der Sage Data Platform Technologie. Dieses gibt es in verschiedenen Ausprägungen.

Sage Data Platform – Client bezeichnet das auf einem (mobilen) Endgerät installierte Programm zur Anzeige von Informationen und Daten mittels der Sage Data Platform, z.B. Sage Customer View oder Sage Reports. Je nach Produktvariante der Sage Data Platform Produkte sind einzelne oder mehrere Sage Data Platform – Clients Produkte enthalten.

2.2 Rechtseinräumung

Der Anwender ist berechtigt, ihm überlassene Software einmal zum Zweck der Installation in ein einzelnes Computersystem zu vervielfältigen. Ein Computersystem besteht dabei aus der abgeschlossenen Einheit aus CPUs und Hauptspeicher auf einem Mainboard, Schnittstellen und Stromversorgung, in einem Chassis.

Der Anwender ist des Weiteren berechtigt, die Software einmal auf ein zum Zweck des allgemeinen freien Zugriffs bestimmtes Medium (z.B. Festplatte) zu vervielfältigen, um eine Sicherheitskopie anzufertigen. Eine Installation der Software von der Sicherheitskopie auf ein Computersystem ist solange nicht zulässig, wie vom Vervielfältigungsrecht gemäß Ziffer 2.2 Gebrauch gemacht wurde und diese Vervielfältigung nicht gelöscht wurde. Des Weiteren ist der Anwender berechtigt, die Software auf ein Medium zu vervielfältigen, welches nicht den freien Zugriff gestattet (z.B. magnetische Bänder), um Sicherheitskopien der Daten des Computersystems anzufertigen, in das die Software installiert ist. Eine Installation der Software von diesen Sicherheitskopien in andere Computersysteme als dem durch die Anfertigung der Sicherheitskopien gesicherten Computersystem ist solange nicht zulässig, wie vom Vervielfältigungsrecht gemäß Ziffer 2.2 Gebrauch gemacht wurde und diese Vervielfältigung nicht gelöscht wurde.

Der Anwender erhält das Recht, die Software zum Zweck der Ausführung in den Arbeitsspeicher des Computersystems zu vervielfältigen, in das die Software installiert wurde. Die Ausführbarkeit der Software ist von der Durchführung einer Prüfung der ordnungsgemäßen Lizenzierung über das Internet abhängig und kann nur bei Bestehen des Zugangs zum Internet genutzt werden. Im Falle des nur eingeschränkten Zugangs zum Internet (z.B. durch Firewalls) ist die Leistungsfähigkeit der Software nicht vorhanden, das Ablaufen der Software kann durch diese unterbunden werden.

2.3 Bearbeitung

Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineeren oder zu disassemblieren. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Informationen durch Sage stehen dem Anwender die gesetzlichen Rechte zu.

Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat. Sage nimmt diese Änderungen in der Regel im Rahmen der Erstellung neuer Programmstände von Sage Data Platform Komponenten oder der Sage Office Line Evolution vor, um mögliche Programmfehler zu beseitigen und weitere Funktionalitäten hinzuzufügen. Sage stellt diese neuen Programmstände im Rahmen der Wartung der Sage Office Line Evolution Standardsoftware sowie der Sage Data Platform Produkte vor. Die Aktualisierung erfolgt durch Installation der im Rahmen dieser Wartung gelieferten neuen Programmstände.

Nimmt Sage auch im Rahmen neuer Programmstände die Änderungen nicht vor, darf der Anwender Änderungen oder Eingriffe vornehmen, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit Sage einen Programmstand anbietet, der einen Programmfehler beseitigt, der Anwender diesen jedoch nicht installiert.

Der Anwender ist nicht berechtigt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder Eigentumsangaben seitens Sage an der Software zu verändern.

2.4 Vermietung

Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen. Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

3 Leistungen des Sage Data Platform Accounts

Der Anwender ist berechtigt einen Sage Data Platform Account über die dafür bereitgestellte Webseite zu erstellen und diesen Account für die Nutzung mit den Sage Data Platform Komponenten einzurichten (derzeit Sage ID). Mittels dieses Accounts ist der Anwender berechtigt, in der Sage Data Platform Verwaltung weitere dem Sage Data Platform-Account zugeordnete Sage Data Platform-Accounts für weitere Anwender zu erstellen. Der Anwender ist berechtigt, diese Sage Data Platform-Accounts, in dem Umfang zur Nutzung mit den Sage Data Platform Komponenten in der Anwenderverwaltung von Sage Data

Plattform einzurichten, der der vertraglichen Vereinbarung der Anzahl von Anwendern und Art der für sie in Anspruch genommenen Produkte für das jeweilige Produkt der Sage Data Platform Produktfamilie entspricht.

Der Anwender ist des Weiteren berechtigt, die Daten des jeweiligen Sage Data Platform Accounts in jeweils eine Installation der Sage Data Platform Applikation für Mobilgeräte in von ihm genutzte Mobilgeräte einzutragen.

Der Anwender kann die von der Sage Data Platform zum jeweiligen Zeitpunkt angebotenen Dienste im von ihm vertraglich mit Sage vereinbarten Umfang nutzen. Die Dienste werden unter <http://onlinehilfe.sage.de/onlinehilfe/> beschrieben. Soweit keine explizite Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Diensten zwischen dem Anwender und Sage getroffen wurde, ist der Anwender berechtigt, die folgenden Dienste zu nutzen Sage Business Sync, Sage Customer View und Sage Reports.

Sage wird für den Sage Data Platform Account die eigenen Server, die eigene Software und die eigene Internetanbindung an mindestens 95% Tage eines Jahres verfügbar halten.

4 Verschlüsselte Verbindung und Authentifikation

Der Anwender ist berechtigt, gleichzeitig eine einzige Verbindung zu der Sage Data Platform mittels einer On-Premise-Installation von Sage Office Line Evolution mittels Sage Business Sync aufzubauen. Er ist des Weiteren berechtigt, sich mittels des Sage Data Platform Accounts, der für den jeweiligen Anwender in der Sage Data Platform Verwaltung registriert und in dem Sage Data Platform-Client eingerichtet ist zu identifizieren und den Sage Data Platform-Client bestimmungsgemäß mittels dieser Verbindung zu nutzen.

Der Anwender ist außerdem berechtigt, mittels der vertraglich vereinbarten Anzahl von Mobilgeräten Verbindungen zu der Sage Data Platform aufzubauen und sich mittels des Sage Data Platform Accounts, der in dem Mobilgerät registriert ist, zu identifizieren und das Mobilgerät bestimmungsgemäß mittels dieser Verbindung zu nutzen. Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung der Anzahl von Mobilgeräten, ist der Anwender berechtigt, ein Mobilgerät zu nutzen.

Die Verbindung gemäß Ziffer 3 wird mittels des Internetzugangs des Anwenders hergestellt. Es handelt sich um eine Verbindung nach dem Prinzip des Bemühens, d.h. Sage hat keinen Einfluss auf die Verbindung. Dementsprechend bemüht sich der Sage Data Platform-Client beziehungsweise Sage Business Sync, die Verbindung herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu betreiben, kann dies jedoch nicht sicherstellen.

Die Authentifikation des Anwenders gegenüber der Sage Data Platform beruht auf kryptographischen Prinzipien. Sie kann deshalb fehlschlagen oder durch einen Dritten durch Erraten der Zugangskennung umgangen werden. Sage bemüht sich deshalb, die Authentifikation richtig herbeizuführen, kann dies jedoch nicht sicherstellen.

Der Schutz der Verbindung des Sage Data Platform-Clients zu der Sage Data Platform und von Sage Business Sync zu der Sage Data Platform beruht auf kryptographischen Prinzipien. Durch Erraten des Schlüssels durch einen Dritten kann der Schutz deshalb umgangen werden. Sage bemüht sich deshalb, den Schutz richtig herbeizuführen, kann dies jedoch nicht sicherstellen.

Sage wird für die verschlüsselte Verbindung und Authentifikation basierend auf den Sage-eigenen Servern, die eigene Software und die eigene Internetanbindung an mindestens 95% der Tage eines Jahres verfügbar halten.

5 Vertraglicher Rahmen

Die Berechtigungen des Anwenders entstehen nicht auf Grund dieser Leistungsbeschreibung sondern ausschließlich auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit Sage. Die Rechte von Sage, gemäß der vertraglichen Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ein Produkt aus der Produktfamilie Sage Data Platform, die Leistungen aufgrund Kündigung, Zurückbehaltungsrecht oder aufschiebender Bedingung nicht zu erbringen, werden durch die Beschreibung der Leistungen in dieser Leistungsbeschreibung nicht eingeschränkt.

Sage Data Platform ist nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit Hochrisikoumgebungen oder Bereichen vorgesehen und entwickelt worden, die eine ausfallsichere oder fehler-tolerante Leistung erfordern, wie z. B. der Betrieb von Nuklearanlagen, die Flugsteuerung, -sicherung oder -kommunikation, Luftverkehrskontrolle, der Betrieb von lebenserhaltenden Systemen oder Waffen- oder Verteidigungssystemen Lebenserhaltungssystemen oder in anderen Bereichen, in denen das Versagen einer Software zu Todesfällen, Personenschäden, schweren Schäden für die Umwelt oder sonstige lebenswichtige Güter führen kann. Der Einsatz der Lösung in derartigen Umgebungen oder Bereichen ist daher nicht gestattet.

Installation der Lösung und Schulung der Anwender sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sage Customer View/Sage Reports (Sage Data Platform)

Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Anwender und der Sage GmbH, Franklinstraße 61 - 63, 60439 Frankfurt am Main (im Folgenden: Sage) bezüglich eines Anwenders eines Produktes der Sage Data Platform Produktfamilie. Der Anwender ist Unternehmer i.S. § 14 Abs. 1 BGB.

1 Vertragliche Vereinbarungen

Der Vertrag zwischen dem Anwender und Sage besteht aus der vertraglichen Einzelvereinbarung des Anwenders mit Sage, diesen AGB und der Leistungsbeschreibung Sage Data Platform. Er umfasst die Leistungen Sage Data Platform, verschlüsselte Verbindung und Authentifikation. Nicht umfasst ist die Leistung Sage Data Platform Client, die in einer separaten Lizenzvereinbarung mit dem Anwender geregelt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, sind in den Vertrag nicht einbezogen.

Die Leistungsbeschreibung des Produkts Sage Data Platform (Sage Customer View/Sage Reports) begründet keine Übernahme einer Garantie für die Leistungen durch Sage gegenüber dem Anwender und deren Beschaffenheit. Insbesondere behält sich Sage vor, geringfügige Änderungen, die technisch bedingt sind und den Leistungsumfang nicht einschränken, vorzunehmen.

Von Sage mitgeteilte Termine und Fristen zur Lieferung und/oder zur Leistung sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind von Sage als verbindlich gekennzeichnet.

2 Leistungsumfang

Der Umfang der von Sage zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produktes in seiner jeweiligen Ausprägung der Produktfamilie Sage Data Platform. Sage behält sich vor, gegenüber dem Anwender weitere Leistungen zu erbringen. Soweit die weiteren Leistungen kostenfrei erbracht werden und über den Umfang der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen hinausgehen, erbringt Sage die weiteren Leistungen als Gefälligkeit gegenüber dem Anwender und Sage kann diese weiteren Leistungen wieder einstellen.

3 Pflichten des Anwenders

3.1 Entgelte

3.1.1 Zahlungspflicht

Der Anwender ist verpflichtet, die mit Sage vereinbarten Entgelte vollständig und für Sage

kostenfrei an Sage zu entrichten. Entstehen Sage durch die Entrichtung der Entgelte Kosten, ist Sage berechtigt, diese zusätzlich vom Anwender zu erheben.

Leistet der Anwender vereinbarte Entgelte nicht, ist Sage berechtigt, neben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe Ersatz für die Schäden zu verlangen, die Sage durch die verspätete oder nicht erfolgte Leistung der Entgelte entstehen.

3.1.2 Nettopreise

Sämtliche von Sage angegebene Preise verstehen sich im Zweifel als Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die vom Anwender zusätzlich an Sage zu entrichten ist. Etwas anderes gilt nur, wenn Sage explizit die geforderten Preise als die Umsatzsteuer enthaltend gekennzeichnet hat.

3.1.3 Elektronische Rechnung

Der Anwender ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) durch Sage einverstanden. Der Anwender verpflichtet sich, geeignete innerbetriebliche Kontrollverfahren festzulegen, um die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gemäß den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wünscht der Anwender die Übermittlung von Rechnungen auf Papier, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von Sage berechnen.

3.1.4 Einzugsermächtigung

Der Anwender erteilt Sage eine Einzugsermächtigung und gibt Sage hierzu die erforderlichen Informationen. Sage wird die anfallende Vergütung zum Fälligkeitstermin einziehen. Erteilt der Anwender Sage keine Einzugsermächtigung, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von Sage berechnen. Schlägt der Einzug von Entgelten durch Sage fehl und ist der Fehlschlag nicht von Sage zu vertreten, ist Sage berechtigt, vom Nutzer eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Preisliste von Sage und Erstattung der Sage durch den Fehlschlag entstandenen Kosten zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Kreditkartenzahlung von Sage nicht eingezogen werden kann und der Fehlschlag nicht von Sage zu vertreten ist. Eventuelle Überzahlungen, die nicht von Sage veranlasst sind, ist Sage berechtigt, mit den Entgelten für die nächste Rechnungsperiode zu verrechnen.

3.1.5 Anpassung

Sage ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte jeweils einmal pro Jahr der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Die Anpassung wird Sage dem Anwender mindestens 2 Monate vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des bisherigen Entgelts, kann der Anwender diesen Vertrag

mit einer Frist von sechs Wochen zum Datum des Inkrafttretens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3.1.6 Fälligkeit

Preise für die Bereitstellung einer Leistung für eine bestimmte Zeit sind zu Beginn des Zeitraums zu entrichten, in dem die Leistungen erbracht werden sollen. Endet der Vertrag vor dem Ende des Leistungszeitraums, entsteht der Anspruch von Sage auf die vereinbarten Entgelte anteilig bezüglich des Zeitraums vom Leistungsbeginn durch Sage bis zum Ende der Leistungserbringung bezogen auf den vereinbarten Zeitraum.

Zu entrichtende Entgelte werden im Zweifelsfall binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

3.2 Internetzugang des Anwenders

Zur Inanspruchnahme der Leistungen muss der Anwender Internetzugänge für Sage Data Platform bereitstellen. Sage wird von den Leistungsverpflichtungen frei, soweit Internetzugänge in dem vorgenannten Umfang nicht bereitgestellt werden. Sage verfügt über keine Mittel, die Leistungsfähigkeit der vom Anwender bereitgestellten Internetzugänge zu beeinflussen, wenn diese die Nutzung von Sage Data Platform nicht oder nur eingeschränkt ermöglichen. Dies gilt insbesondere bezüglich der durch die Internetzugänge ermöglichten Verbindungsgeschwindigkeiten. Sage wird von seinen Leistungsverpflichtungen in dem Umfang frei, in dem die vom Anwender bereitgestellten Internetzugänge die Nutzung von Sage Data Platform beeinträchtigen.

3.3 Verbot gesetzeswidriger Nutzung

Der Anwender darf die von Sage bereitgestellten Leistungen nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken nutzen. Insbesondere darf der Anwender nicht die Leistungen nutzen, um an Daten anderer Anwender zu gelangen, Computersysteme von Sage oder Dritter zu stören oder von diesen Daten abzurufen oder unerwünschte Werbung zu verbreiten.

3.4 Sicherung der eigenen Daten durch den Anwender

Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Änderungsmaßnahme erforderlich ist.

Der Anwender hat ihm mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte sichere Passwörter zu ersetzen und diese vertraulich zu behandeln, regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern sowie gegen Zugriff und Nutzung durch Unbefugte angemessen zu sichern. Der Anwender wird Sage unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Zugangskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten. Der Anwender haftet für die Nutzung seines Zugangs zu Sage Data Platform mittels der von ihm gewählten Passwörter, es sei denn, er weist Sage nach, dass der Missbrauch ihm nicht zuzurechnen ist.

3.5 Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerungsrechte, Aufrechnung

Bei Zahlungsverzug des Anwenders mit fälligen Nutzungsgebühren für mindestens einen Monat der Leistungserbringung ist Sage unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern

Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen.

3.6 Datenspeicherung und -verarbeitung

Sage ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung berechtigt, Daten des Anwenders, die Sage zur Leistungserbringung benötigt, zu speichern und zu verarbeiten. Der Anwender stellt sicher, dass er bezüglich der durch Sage zu speichernden und verarbeitenden Daten über die notwendigen Einwilligungen Dritter und die erforderlichen Rechte verfügt. Der Anwender stellt des Weiteren sicher, dass auf Grund seiner Nutzung der Leistungen von Sage keine personenbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG von Sage gespeichert und verarbeitet werden oder schließt mit Sage auf Anforderung von Sage in dem erforderlichen Umfang einen Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung, den Sage vorhält. Der Anwender ist dabei verpflichtet, Sage zu unterstützen, den Umfang der Auftragsdatenverarbeitung so gering wie möglich zu halten und ist insbesondere verpflichtet, Sage die notwendigen Informationen mitzuteilen, um den Umfang und die Art der Auftragsdatenverarbeitung vollständig und zutreffend in dem Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zu beschreiben.

Sage behält sich vor, im Rahmen der Leistungserbringung Dritte einzusetzen und diesen im erforderlichen Umfang und im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten zu übergeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften gestattet oder der Betroffene hat in die Weitergabe eingewilligt.

4 Haftung/ Gewährleistung

Die Haftung von Sage für anfängliche Mängel von Sage Data Platform ist ausgeschlossen, soweit diese offensichtlich sind. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Mängel von Sage Data Platform hat der Anwender Sage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.

Sage wird vom Anwender ordnungsgemäß gerügte Mängel ihrer Leistungen binnen angemessener Frist beseitigen. Sage kann Mängel auch durch Änderung der Leistungen beseitigen, sofern sich hierdurch der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang nicht in für

die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen erheblichen Aspekten ändert. Der Anwender wird Sage bei der Analyse und Beseitigung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenfrei unterstützen, z. B. durch Überlassung erforderlicher Informationen, Teilnahme an Tests sowie Bereitstellung von Datensicherungen und wird auf Aufforderung von Sage bereitgestellte Softwarestände von Sage installieren.

Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen auf Grund der Nutzung von Sage Data Platform geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf Kosten von Sage die Rechtsverteidigung überlassen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen an Sage Data Platform auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten Bestandteilen von Sage Data Platform. Der Anwender ist verpflichtet, auf Anforderung von Sage diese geänderten Bestandteile anstelle der ursprünglich gelieferten Bestandteile zu verwenden.

Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten ab Anspruchsentstehung.

5 Haftungsbeschränkung

Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind dabei die Pflichten von Sage, die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung zu erbringen. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Soweit Sage nach Ziffer 4 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.

Sage haftet nicht für Schäden bzw. Aufwendungen, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6 Laufzeit, Vertragserweiterung, Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Leistungen unter diesem Vertrag werden ab Freischaltung der Sage Data Platform für die vereinbarte Anzahl von Nutzern erbracht. Die wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien entstehen ab Leistungserbringung. Dieser Vertrag endet gleichzeitig mit dem in Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung genannten Wartungs- beziehungsweise Subskriptionsvertrages. Der Anwender ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages weitere Sage Data Platform Accounts von Sage zu den dann geforderten Entgelten zu beziehen, ohne dass sich hierdurch die Laufzeit des Vertrages ändert. Dem Anwender und Sage ist es unbenommen, eine andere Laufzeit zu vereinbaren, die den Bestimmungen der Ziffer 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeht.

Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Enden die in Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung genannten Wartungs- bzw. Subskriptionsverträge vor diesem Zeitpunkt, endet auch dieser Vertrag zum gleichen Zeitpunkt. Die Pflicht des Anwenders zur Entrichtung von Entgelten ist gemäß Ziffer 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die anteilig auf die tatsächliche Laufzeit entfallenden Entgelte beschränkt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Anwender nicht mehr berechtigt, Sage Data Platform zu nutzen. Sage ist berechtigt, den Zugang zu der Sage Data Platform zu sperren, soweit er nicht von Sage als Leistungsvoraussetzung für andere von Sage auf Grund separater vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellten Leistungen von Sage benötigt wird. Der Anwender ist verpflichtet, diejenigen Bestandteile der Lösung, die er in seinem Besitz hat, zu vernichten oder an Sage herauszugeben.

7 Urheberrechte und Vertraulichkeit

Alle Rechte an Sage Data Platform und der Sage Data Platform Account einschließlich jeglicher Dokumentation verbleiben bei Sage und ihren Lizenzgebern. Der Anwender erwirbt kein Eigentum an der Lösung.

Der Anwender ist verpflichtet, die Leistungen von Sage und die ihm diesbezüglich von Sage zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Anwender darf vertrauliche Informationen insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Er ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Organen zugänglich zu machen, soweit diese angemessener Weise Kenntnis davon haben müssen und ihrerseits einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit Teile der Lösungen oder Informationen öffentlich zugänglich oder sonst allgemein bekannt sind.

8 Vertragsänderungen

Sage ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Anwender unter Darlegung der Änderungen im Einzelnen zu ändern. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Anwender nicht, gelten die geänderten Bedingungen ab dem von Sage mitgeteilten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

9 Abtretbarkeit

Der Anwender ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

10 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrags hierdurch im Zweifel nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.